

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Kunsthochschule Weißensee		
Ggf. Standort	Berlin		
Studiengang	Raumstrategien		
Abschlussbezeichnung	Master of Arts		
Studienform	Präsenz <input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>	
	Vollzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>	
	Teilzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>	
	Dual <input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>	
	Berufs- bzw. ausbil- dungsbegleitend <input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>	
Studiendauer (in Semestern)	4		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input type="checkbox"/>	weiterbildend <input checked="" type="checkbox"/>	
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.04.2007		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	15	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	13,6	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	11,2	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	WiSe 2017/18 bis WiSe 2022/23		

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	3

Verantwortliche Agentur	ACQUIN e.V.
Zuständige/r Referent/in	Kristina Beckermann
Akkreditierungsbericht vom	25.07.2024

Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick	3
Kurzprofil des Studiengangs	4
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums	5
I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	6
1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)	6
2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)	6
3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)	7
4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)	7
5 Modularisierung (§ 7 MRVO)	8
6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)	8
7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)	8
8 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)	9
9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)	9
II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	10
1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung	10
2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	10
2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	10
2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	11
2.2.1 Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)	11
2.2.2 Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO)	14
2.2.3 Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO)	15
2.2.4 Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)	16
2.2.5 Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)	18
2.2.6 Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)	20
2.2.7 Besonderer Profilanspruch (§ 12 Abs. 6 MRVO)	22
2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO)	23
2.3.1 Lehramt (§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO)	24
2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)	24
2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	26
2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)	27
2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)	27
2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)	27
2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)	28
III Begutachtungsverfahren	29
1 Allgemeine Hinweise	29
2 Rechtliche Grundlagen	29
3 Gutachtergremium	29
IV Datenblatt	30
1 Daten zum Studiengang	30
2 Daten zur Akkreditierung	31
V Glossar	32

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 und § 25 Abs. 1 Satz 5 MRVO

Nicht angezeigt.

Kurzprofil des Studiengangs

Die Weißensee Kunsthochschule Berlin wurde 1946 im Sinne des Bauhauses gegründet. Sie stellt einen Gegenentwurf zur traditionellen Akademie dar und bietet eine interdisziplinäre wie zukunftsorientierte Ausbildung. Die Studierenden können nach einem einjährigen Grundlagenstudium eine Vertiefung in Form eines Diplomstudiengangs in der Freien Kunst oder Bachelor- und Master-Studiengänge in Design wählen. Der weiterbildende Masterstudiengang „Raumstrategien“ (M.A.) stellt dabei eines von zwei möglichen Angeboten dar und ist zeitgenössisch sowie interdisziplinär und anwendungsorientiert angelegt. Aufgrund dieser Ausrichtung wendet sich das Masterstudium an eine breite Absolvent:innengruppe von Hochschulen und Akademien, Künstler:innen, Architekt:innen, Kultur- und Medienwissenschaftler:innen, Designer:innen, Soziolog:innen, Naturwissenschaftler:innen.

Das Studiengangskonzept zielt auf eine neue Fokussierung der Begriffe „Raum“ und „Öffentlichkeit“ in einer sich globalisierenden Welt und darauf, Möglichkeiten für künstlerische Praxen im gesellschaftlichen Kontext zu erweitern. Öffentlichkeit und politische Mitgestaltung werden als Grundlage demokratischer Teilhabe betrachtet, daher will der Studiengang künstlerisches und forschendes Arbeiten mit der Aneignung und Aktivierung des öffentlichen Raums verbinden. Dabei steht die Entwicklung von Urteilsfähigkeit und das Formulieren von individueller und kollektiver Kritik im Vordergrund der zu erlernenden Fähigkeiten. Der Studiengang vertieft dabei die Vielfältigkeit künstlerischer und forschender Methoden sowie ihre transdisziplinäre Anwendung. Die Studierenden erhalten die Möglichkeit zur Reflexion über Folgen von Kolonialität und ihre räumlichen Auswirkungen sowie über die Eigendynamiken von ländlichen und urbanen, physischen und virtuellen Räumen. Der Masterstudiengang zielt zudem darauf ab, den Studierenden die Fähigkeit zu verleihen, sich mit Körpern und Räumen in einer komplexen, mit radikalen Tendenzen konfrontierten Welt aus künstlerischer, architektonischer, urbanistischer, soziologischer und kuratorischer sowie kritisch theoretischer Perspektive auseinanderzusetzen.

Die Übernahme von politischer Verantwortung, Nachhaltigkeit, Vulnerabilität, Computing, Digitalisierung und Diversität bilden die Schwerpunkte in der Lehre. Besondere Lehrmethoden bestehen in der Einbeziehung von Exkursionen, Ausstellungs- und Konferenzbesuchen sowie Workshops in Zusammenarbeit mit verschiedenen Kooperationsinstitutionen.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Der Studiengang „Raumstrategien“ (M.A.) wird durch das Gutachtergremium insgesamt als didaktisch sinnvoll aufgebaut und inhaltlich strukturiert befüllt bewertet. Der Weiterbildungsstudiengang ermöglicht durch seine mobilitätsfördernd formulierten Zugangsvoraussetzungen einer heterogenen Studierendenschaft einen Zugang.

Durch die inhaltliche Breite erlaubt der Studiengang es den Studierenden, ihre eigene künstlerische Persönlichkeit weiter zu formen und die eigene künstlerische Praxis weiterzuentwickeln. Dabei steht immer die Auseinandersetzung mit Raum in seiner Vielgestalt im Mittelpunkt.

Die Verknüpfung von Theorie und Praxis gelingt im Studiengang auf sinnvolle Weise. Da die Lehrenden in der eigenen künstlerischen Praxis verbleiben, wird die Aktualität der Lehrinhalte gefördert und Studierenden kann ein breites Netzwerk geöffnet werden.

In der Gesamtschau wird der Masterstudiengang daher als gut bewertet.

I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

1 Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der weiterbildende Masterstudiengang „Raumstrategien“ (M.A.) umfasst gemäß § 5 „Studienordnung für den Weiterbildungsstudiengang Raumstrategien mit dem Abschluss Master of Arts an der Weißensee Kunsthochschule Berlin“ (im Folgenden SO) vier Semester und führt gemäß § 35 „Rahmenstudien- und -prüfungsordnung der Weißensee Kunsthochschule Berlin – Entwurf“ (im Folgenden RSPO) zu einem weiteren berufsqualifizierenden Abschluss.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2 Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Masterstudiengang „Raumstrategien“ (M.A.) ist ein weiterbildender Studiengang. Der weiterbildende Masterstudiengang entspricht in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führt zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

Er sieht eine Abschlussarbeit vor, mit der die „Fähigkeiten und Kenntnisse [nachgewiesen werden], Fragen und Probleme interdisziplinärer künstlerischer Prozesse selbstständig mit wissenschaftlichen und künstlerischen Methoden und auf der Grundlage einer vertieften fachlichen Qualifikation zu bearbeiten“ (vgl. § 9 Prüfungsordnung für den Weiterbildungsstudiengang Raumstrategien mit dem Abschluss Master of Arts an der Weißensee Kunsthochschule Berlin (im Folgenden PO)). Gemäß § 9 PO beträgt die Bearbeitungszeit 5 Monate. Da es sich bei dem Studiengang um einen künstlerischen Studiengang handelt, wird die Abschlussarbeit in Form eines Abschlussprojektes ausgestaltet und umfasst neben der künstlerisch-praktischen Arbeit eine Theoriearbeit und ein Kolloquium.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen sind in § 6 RSPO aufgeführt und beziehen sich auf die (besondere) künstlerische Begabung, § 7 RSPO definiert darüber hinaus die Modalitäten der Immatrikulation näher. Die studiengangsspezifischen Zugangsvoraussetzungen sind in § 2 der „Zulassungsordnung für den Weiterbildenden Masterstudiengang Raumstrategien an der Weißensee Kunsthochschule Berlin“ (im Folgenden ZO) geregelt. Neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen gemäß §§ 10 bis 13 BerIHG ist ein berufsqualifizierender Hochschulabschluss sowie eine daran anschließende qualifizierte berufspraktische Erfahrung von nicht unter einem Jahr nachzuweisen. Bei Bewerber:innen, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erzielt haben, sind deutsche Sprachkenntnisse auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen verpflichtend nachzuweisen. Zudem werden die künstlerische Begabung und Befähigung zur wissenschaftlich künstlerischen und transdisziplinären Arbeit vorausgesetzt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Nach erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs „Raumstrategien“ (M.A.) verleiht die Hochschule gemäß § 4 PO den Mastergrad. Die Abschlussbezeichnung lautet Master of Arts (M.A.).

Da es sich um einen Masterstudiengang der Fächergruppe Sprach- und Kulturwissenschaften/ Sport/ Sportwissenschaft/ Sozialwissenschaften, Kunswissenschaft/ Darstellende Kunst/ Wirtschaftswissenschaften [bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe] / der künstlerisch angewandten Studiengänge handelt, ist die Abschlussbezeichnung Master of Arts (M.A.) zutreffend.

Das Diploma Supplement als Anhang zu der verliehenen Urkunde liegt in der aktuellen Fassung auf Englisch vor und erteilt über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen Auskunft.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

5 Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang ist in Studieneinheiten (Module) gegliedert, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind.

Kein Modul dauert länger als ein Semester. Die Modulbeschreibungen umfassen alle in § 7 Abs. 2 BInStudAkkV aufgeführten Punkte.

Eine Einstufung gemäß ECTS-Einstufungstabelle wird gemäß § 34 (5) RSPO ausgegeben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

6 Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Module des Studiengangs „Raumstrategien“ (M.A.) sind alle mit ECTS-Punkten versehen. Ein ECTS-Punkt ist in § 5 SO mit 30 Zeitstunden angegeben. Ebenda ist festgehalten, dass im Durchschnitt pro Semester Module im Gesamtumfang von 30 ECTS-Punkten vorgesehen sind.

Zum Masterabschluss werden 120 ECTS-Punkte erreicht. Mit dem Masterabschluss werden unter Einbeziehung des grundständigen (Bachelor-) Studiengangs 300 ECTS-Punkte erworben.

Das Modul der Masterarbeit besteht aus drei Teilen mit individuell wählbarem Schwerpunkt. Die Gewichtung von Praxis und Theorie ist dabei austauschbar. Bei Schwerpunktsetzung auf die Praxis besteht die Arbeit aus einer künstlerisch-praktische Arbeit im Umfang von 16 ECTS-Punkten, einer theoretischen Arbeit im Umfang von 10 ECTS-Punkten und dem Kolloquium im Umgang von 4 ECTS-Punkten. Der Bearbeitungsumfang beträgt laut § 9 PO für die Masterarbeit 26 ECTS-Punkte. Der Bearbeitungsumfang entspricht den Vorgaben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

7 Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))

Sachstand/Bewertung

Die Regelungen zur Anerkennung und Anrechnung sind in § 40 RSPO festgelegt.

Die Anerkennung von hochschulischen Kompetenzen gemäß der Lissabon-Konvention sowie die Anrechnung von außerhochschulischen Kompetenzen gemäß des Gleichwertigkeitsprinzips bis zur Hälfte des Studiums sind hier festgelegt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

8 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9 MRVO](#))

Entscheidungsvorschlag

Nicht einschlägig.

9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 10 MRVO](#))

Entscheidungsvorschlag

Nicht einschlägig.

II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung

Im Rahmen der Gespräche an der Hochschule wurde die Weiterentwicklung des Studiengangs seit der letzten Akkreditierung thematisiert. Daneben lag der Fokus auf der aktuellen inhaltlichen Schwerpunktsetzung innerhalb des Curriculums.

2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

Sachstand

In § 2 RSPO macht die Hochschule ihre übergeordneten Qualifikationsziele deutlich. Dazu ist hier folgendes zu finden:

„Lehre und Studium sollen die Studierenden auf berufliche Tätigkeiten, jeweils angepasst auf die sich entwickelnden Änderungen in der Berufswelt vorbereiten, die Entwicklungen in Wissenschaft und Kunst und die sich verändernden Bedürfnisse der Gesellschaft berücksichtigen und die Studierenden darüber hinaus sowohl zu wissenschaftlicher oder gestalterischer künstlerischer Arbeit als auch zu kritischem Denken und zu freiem, verantwortlichem, ethischem demokratischem nachhaltigem und sozialem Handeln befähigen. Der Erwerb überfachlicher Kompetenzen insbesondere die Befähigung zur Nutzung moderner Informations- und Kommunikationstechnologien ist integraler Bestandteil des Studiums an der Weißensee Kunsthochschule Berlin.“

Darüber hinaus wird in § 14 (3) RSPO festgelegt, dass Masterstudiengänge der „künstlerischen, gestalterischen, fachlichen und wissenschaftlichen Spezialisierung oder Weiterbildung“ dienen.

Die Qualifikationsziele des Masterstudiengangs „Raumstrategien“ (M.A.) werden dann in § 3 SO näher definiert. „Ziel der Ausbildung im Weiterbildungsstudiengang Raumstrategien der Weißensee Kunsthochschule Berlin ist es, die Studierenden durch eine zusätzliche künstlerisch-wissenschaftliche Qualifikation zu einer Erweiterung des eigenen Arbeitsfeldes und der eigenen biographischen Möglichkeiten zu verhelfen. [...] Hauptziel des Studiengangs ist die Entwicklung und Vorstellung einer fundierten, eigenständigen künstlerischen, organisatorischen und /oder forschenden Praxis [...].“

Der Masterstudiengang „bietet eine Weiterqualifizierung an der Schnittstelle zwischen künstlerischer, planerischer und forschender Praxis im öffentlichen Raum in seinem weitesten Sinne. Dabei vermittelt die Lehre vertiefende Kenntnisse über ästhetische und politische Theorie,

Problemstellungen von Kunst im öffentlichen Raum, kritische Stadtforschung, Automaten- und Computertheorie, interkulturelle Vergleiche, Performance- und Partizipationskunst, Migrationsforschung. Methoden wie Artistic Research und projektbezogenes Arbeiten sollen nahegebracht und zugleich kritisch hinterfragt werden [...]“ (§ 3 SO).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse des Studiengangs „Raumstrategien“ (M.A.) sind im Diploma Supplement und der Studienordnung offen formuliert. Dies ist dem Gutachtergremium nachvollziehbar, das aktuelle Profil des Studiengangs könnte man jedoch noch stärker im Diploma Supplement abbilden.

Die Qualifikationsziele umfassen die Dimension der künstlerischen sowie der wissenschaftlichen Befähigung, wobei der Schwerpunkt auf der Erweiterung der eigenen künstlerischen Persönlichkeit liegt. Die theoretischen, an das aktuelle Lehrpersonal gebundenen Schwerpunkte „Spatial Strategies and Postcolonial Practices“ befassen sich mit Raumfragen zwischen Ästhetik und den Kultur- und Medienwissenschaften, konkret mit dem Umgang mit Körpern, Öffentlichkeit, Nachhaltigkeit, Politik, Vulnerabilität und Digitalität. Die Ergebnisse werden mindestens einmal jährlich in Form kurierter Ausstellungen gezeigt. Ziel ist, aus Gutachtersicht überzeugend, ein trans- und interdisziplinäres Arbeiten in Netzwerken.

Die Studierenden aus den Gestaltungsdisziplinen und Geisteswissenschaften mit einjähriger Berufserfahrung lernen im Studiengang ihren Handlungsspielraum zwischen Architektur, Performancekunst, Design und Theorie experimentell in Gruppen zu erweitern, was klar aus den Ordnungsdokumenten hervorgeht.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

2.2.1 Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)

Sachstand

Aus § 7 SO geht hervor, dass das Studium sich in drei Bereiche gliedert. Im ersten Semester wird eine theoretisch-praktische Arbeitsbasis als Fundament gelegt. Im zweiten und dritten Semester liegen die transdisziplinären Projektarbeiten, deren Themen vorgegeben sind. Im vierten Semester wird dann die Masterthesis angefertigt.

Das Studium besteht aus insgesamt sechs Modulen. Modul 1 „Anknüpfen und Reflektieren“ setzt sich aus den Veranstaltungen „Theorie-Praxis-Projekt I“, „Theorie-Seminar Globale Räume“ und „Praxis-Seminar Künstlerische, performative und forschende Methoden“ zusammen.

Modul 2 „Einwenden und Formulieren“ umfasst die Veranstaltungen „Praxis-Seminar Künstlerische, performative und forschende Methoden“ und „Theorie-Seminar Globale Räume“.

Modul 3 „Aufstellen und Begreifen“ besteht aus den Veranstaltungen „Theorie-Praxis-Projekt II Erfahrungen, Reflexionen und Weitermachen“ sowie „Theorie-Seminar Globale Räume“.

Modul 4 „Experimentieren und Kooperieren“ setzt sich zusammen aus den Veranstaltungen „Praxis-Seminar Künstlerische Methoden“ und „Praxis-Seminar Forschende Praxis“:

Modul 5 umfasst die Veranstaltungen „Theorie-Praxis Projekt II Hauptprojekt“, „Theorie-Seminar Globale Räume“ und „Wahlpflichtfach“.

Modul 6 „Vergleichen und Neuerfinden“ schließlich besteht aus den Veranstaltungen „Praktische Master-Arbeit“, „Theoretische Master-Arbeit“ sowie „Kolloquium“.

Laut Selbstbericht soll das fachgebietsübergreifende Angebot Theorie und Geschichte als reflektierende Praxis zwischen Kunst, Wissenschaft und Gestaltung mit ihrer experimentellen und forschungsgeleiteten Lehre künftig stärker von Studierenden der Raumstrategien genutzt werden für vielfältige Möglichkeiten der wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit kulturtheoretischen, ästhetischen, kunst- und medienhistorischen Fragestellungen. Transdisziplinär meint die Verflechtung theoretischer Diskussionen, die die Erkenntnisse und Fragestellungen der Sozial-, Geistes- und Planungswissenschaften einbeziehen, mit künstlerischem Praxisbezug. Außerdem wird im Curriculum die Anerkennung einer grundsätzlichen Multimedialität in den methodischen Vorgaben des Studiengangs gelebt, jedoch kein Rückzug auf elektronische und zeitbasierte Medien gesucht. Die Anerkennung der Performativität des öffentlichen Raums wird intendiert, d.h. seine permanente Wandlung im Zeitalter der Transformationsökonomien. Gegenseitiges Lernen gehört dem Selbstbericht zufolge zu den wesentlichen methodischen Prinzipien und realisiert sich im Rahmen grundsätzlich offener Seminarstrukturen und Lehrmethoden und fordert eine lebendige Praxis. Die offenen Seminarstrukturen schaffen ein diskursives Umfeld.

Die Verteilung gemäß dem Studienverlaufsplan ist so abgestimmt, dass der inhaltliche Zusammenhang zwischen den Lehrveranstaltungen berücksichtigt wird und das Studium innerhalb der Regelstudienzeit möglich ist. Dabei liegen Modul 1 und 2 im ersten Semester. Modul 3 und 4 im zweiten Semester. Modul 5 liegt im dritten Semester sowie Modul 6 abschließend im vierten Semester.

Als Lehr- und Lernformen werden in § 9 SO Theorie-Praxis-Projekte genannt, die aus der Erarbeitung „von Interventions- und Präsentationskonzepten und Experimente im öffentlichen Raum an vorgegebenen Jahresthemen in Kooperation mit verschiedenen Institutionen“, definiert sind. In den

Theorie-Seminaren „wird Wissen zu globalen und dekolonialen Fragestellungen aus architektonischen, städtischen, kuratorischen oder ökologischen Themenbereichen vermittelt.“

Die Erarbeitung grundlegender künstlerischer Techniken und die Herstellung von Präsentations- und Dokumentationsmedien ist zentraler Gegenstand der Praxis-Seminare.

Als Ergänzung und Vertiefung der Projektarbeit dienen die theoretisch oder praktisch ausgerichteten Wahlpflichtfächer, die sich auf künstlerische oder wissenschaftliche Themen beziehen können.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die inhaltliche Ausgestaltung des Studiengangs „Raumstrategien“ (M.A.) entspricht dem definierten Profil sowohl bezogen auf die Eingangsqualifikationen als auch auf die Zugangsvoraussetzungen. Der Studiengang wendet sich an eine breite Gruppe von Studierenden aus unterschiedlichsten Disziplinen und Arbeitsbereichen in der kulturellen Praxis.

Mit der Abfolge der in diesem interdisziplinär integrierten Studiengang festgelegten Semesterziele, wie die der „Fundierung einer theoretisch-praktischen Arbeit“ im ersten Semester, der „transdisziplinären Projektarbeit“ in den beiden folgenden Semestern und der abschließenden Masterarbeit, können die definierten Qualifikationsziele sehr gut erreicht werden. Die inhaltliche Breite wird als eine Stärke des Studiengangs wahrgenommen und ist für das Gutachtergremium didaktisch und organisatorisch nachvollziehbar auch in den Modulbeschreibungen gespiegelt. Es wird dennoch empfohlen, in den Modulbeschreibungen die Themenkomplexe, die maßgeblich zur Erreichung der Qualifikationsziele beitragen, noch deutlicher zu machen und die gelebte Praxis noch besser abzubilden.

Die Studiengangbezeichnung „Raumstrategien“ kann auf unterschiedliche Weise interpretiert werden. Aufgrund dieser Offenheit einer inhaltlichen Definition lässt sich das Studienprogramm sehr gut auf die Studiengangbezeichnung übertragen. Der Studiengang ermöglicht aufgrund seines weitgefassten generalistischen Ansatzes einen großen Arbeits- und Studierraum hinsichtlich individueller Methoden und einer inhaltlichen Fokussierung. Um die Lehrinhalte im Bereich der Nachhaltigkeit weiter zu festigen, könnten Themenbereiche wie die Wiederverwendung von Materialien oder ähnliches noch vermehrt fokussiert werden. Die Einbindung von Praxisphasen im Studium verbindet akademisches Arbeiten mit der auf eine direkte Umsetzung abzielenden Projektarbeit. Die Vergabe von ECTS-Punkten wird als dem Aufwand entsprechend angemessen empfunden und liegt in einer guten Verhältnismäßigkeit zwischen theoretischem Studium und praktischer Arbeit.

Aufgrund des differenzierten Lehrangebotes der Lehrenden ist eine der jeweiligen Fachkultur spezifische Ausrichtung der Lehrinhalte gegeben. Diese beziehen sich auf aktuelle Handlungsfelder „unserer“ Kultur und Gesellschaft und ermöglichen einen differenzierten inhaltlichen Fokus. Mit den Lehr- und Lernformaten erfahren die Studierenden im gelebten Klassenverband einen intensiven und vielfältigen Austausch beim Studium. Ein direkter Einfluss zwischen der Lehrmethode und der

Reflexion der Studierenden ist aufgrund der kleinen Gruppengröße und dem unmittelbaren Kontakt zum Lehrpersonal gegeben. Somit erfolgt ein studierendenzentriertes Lehren und Lernen, welches als iterativer Prozess beschrieben werden kann. Ein Lernerfolg ist durch diese sehr offene und direkte Methode gewährleistet. Zwischen den Studierenden und Lehrenden erfolgt ein permanenter Austausch, wodurch das Lernziel im Studium sukzessive korrigiert und auf unterschiedlichste Bedürfnisse angepasst werden kann.

Eine besondere Qualität im Studium ist in der offenen Ausrichtung des Studiums zu sehen. Die Studierenden kommen aus unterschiedlichsten Bereichen und Berufen mit individuellen Erfahrungen und Prägungen. Diese sind sowohl prägend für das jeweilige Semester und schaffen zugleich einen intensiven Input innerhalb des Semesterprogramms. Um die Interdisziplinarität kontinuierlich zu stärken, sollte kontinuierlich an der internen Vernetzung innerhalb der Hochschule gearbeitet werden. Weitere fachübergreifende Lehrveranstaltungen zusammen mit den wissenschaftlich-theoretischen Fachgebieten wären für den Studiengang eine weitere Bereicherung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- In den Modulbeschreibungen sollten die Themenkomplexe, die maßgeblich zur Erreichung der Qualifikationszielen beitragen, noch deutlicher gemacht und die gelebte Praxis noch besser abgebildet werden.
- Um die Interdisziplinarität weiterhin zu stärken, sollte kontinuierlich an der internen Vernetzung innerhalb der Hochschule gearbeitet werden.

2.2.2 Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

Sachstand

Auf internationale Mobilität wird an der Weißensee Kunsthochschule Berlin dem Selbstbericht zufolge großen Wert gelegt. Mit über 100 Kunsthochschulen und Universitäten in Europa, Nord- und Süd-Amerika, Asien und Afrika gibt es Kooperationen und Austauschprogramme. Der Förderung studentischer (internationaler) Mobilität, seien es Studienaufenthalte oder Praktika, wird eine hohe Bedeutung beigemessen (§ 3 RSPO). Vor Aufnahme eines Auslandssemesters wird die Anerkennung der Studienleistungen mit der beauftragten Person für Prüfungsangelegenheiten des Fachgebiets vereinbart. Mit seinen mehr als zwei Dritteln ausländischen Studierenden nimmt der Studiengang hinsichtlich der Internationalisierung eine hochschulinterne Pilotfunktion ein, eine Vielzahl der Studierenden kommt bereits aus unterschiedlichen Lehr- und Lernkulturen. Gestärkt werden die Ziele und Vorhaben der Weißensee Kunsthochschule Berlin so durch den Input interkultureller

Potenzielle der Studierenden, deren Internationalität bzw. internationale Erfahrungen die Hochschule in allen Bereichen anerkennt und für das gemeinsame Studium nutzbar machen möchte, z.B. durch die Internationalisierung von Studieninhalten und -projekten. Nach eigenen Angaben unterstützt der Studiengang unterstützt die Wertschätzung der dadurch entstehenden interkulturellen Potenziale und kann die positiven Auswirkungen durch eigene Erfahrungen bestätigen sowie wieder an die Hochschule zurückgeben.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Studiengang spricht explizit auch internationale Studierende an, welche in ihren internationalen Erfahrungen auch begleitet werden. Hier reagiert die Hochschule flexibel mit angepassten Maßnahmen, sollte es für internationale Studierende Schwierigkeiten beim Studienstart geben.

Das Gutachtergremium konnte im Rahmen der Vor-Ort Begehung den Eindruck bestätigen, dass die Hochschule ihren Studierenden außerdem die Möglichkeit bietet, Teile ihres Studiums im Ausland zu absolvieren. Hierzu hat die Hochschule verschiedene Erasmus+ -Kooperationen sowie darüber hinaus auch weitere, außereuropäische Partnerhochschulen, an denen ein Studienaufenthalt möglich ist.

Dieses Angebot wird auch von vielen Studierenden genutzt. Auslandsaufenthalte sind dabei auch ohne Verlängerung der Studienzeit möglich. Außerdem kommen Studierende anderer Hochschulen als incoming-internationals an die Hochschule und bieten somit eine weitere Gelegenheit zum internationalen Austausch.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.3 Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

Sachstand

Der Masterstudiengang verfügt nach Angaben der Hochschule personell über die Stellenausstattung mit einer W3-Professur auf Zeit (5 Jahre) für die Leitung des Masterstudiengangs; diese ist besetzt mit zwei 0,5 Professuren. Darüber hinaus steht noch eine 0,5 Gastdozentur für die Stelle Lehrkraft für besondere Aufgaben zur Verfügung.

Daneben hat der Masterstudiengang ein Team von Wissenschaftler:innen, Künstler:innen, Kurator:innen und Stadtplaner:innen für die Lehre gewonnen. Die Lehraufträge entsprechen nach Auskunft der Hochschule dem kapazitären Bedarf des Studiengangs, soweit der Pflicht- und Wahlpflichtunterricht nicht durch festangestellte Lehrende abgedeckt wird.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aus Sicht des Gutachtergremiums wird das Curriculum durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt.

Lehrpersonal und Studierende arbeiten in engen Betreuungsverhältnissen innerhalb der Semesterprojekte und zusätzlich semesterübergreifend. Das Lehrpersonal besteht aus zwei auf fünf Jahre befristeten 0,5 W3-Professuren und einer 0,5 Gastdozentur. Zusätzliche Lehraufträge etwa aus den Bereichen Klangkunst und digitalen Medien ergänzen das Programm, während das hauptamtliche Lehrpersonal das Grundlagenwissen etwa zu Ästhetik oder Medientheorie sicherstellt. Es wäre wünschenswert, den Themenbereich der Urbanistik in der weiteren Studiengangsentwicklung personell zu stärken bzw. durch Workshops, Critical friends oder ausgeprägterer Vernetzungen noch mehr in den Studiengang einzubringen.

Besonders positiv für den Studiengang wirkt es sich aus, dass die Lehrenden in der eigenen künstlerischen Praxis verbleiben und damit den Studierenden auch einen Zugang zu weiterer beruflichen Expertise eröffnen können.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.4 Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

Sachstand

Der Studiengang „Raumstrategien“ (M.A.) wird nach Auskunft im Selbstbericht in seinen inhaltlichen Anliegen durch die Rektorin, den Prorektor für Studium, Lehre und Forschung sowie die Prorektorin für Werkstätten, Kooperationen und Internationales sowie in seinen administrativen Belangen durch die Hochschulverwaltung unterstützt, die vom Kanzler geleitet wird. Betreut wird der Studiengang durch die Fachgebietsverwaltung. Die Mitarbeiter:innen der Verwaltung und des Referats für Studienangelegenheiten unterstützen sowohl die Lehrenden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben als auch die Studierenden. So können Fragen schnell beantwortet und Probleme unbürokratisch gelöst werden. Dies gilt insbesondere auch für die Betreuung der internationalen Studierenden des Studiengangs, die oft hohe Flexibilität und Sachkenntnisse, die über den regulären Hochschulbetrieb hinausgehen, vom Personal der Verwaltung erfordern.

Dem Studiengang „Raumstrategien“ (M.A.) stehen jährlich lehrbezogene Mittel als Budget zur Verfügung, über dessen Verwendung der Studiengang frei entscheiden kann (Honorar- und Werkaufträge, Anschaffung von Lehrmaterialien, Dienstleistungen und Studienreisen). Das Budget variiert auf Grundlage der zur Verfügung stehenden Mittel aus dem Globalhaushalt, die für alle Fachgebiete auf Basis der Parameter aus der leistungsbasierten Hochschulfinanzierung der Hochschulverträge

verteilt werden. Die Mittel für Lehraufträge werden dem Studiengang zusätzlich zum Budget entsprechend des kapazitären Bedarfs zugeteilt. Darüber hinaus kann der Studiengang Drittmittel einwerben, über die er zweckgebunden im Rahmen der Bestimmungen der Mittelgeber:innen verfügen kann.

Der Studiengang befindet sich gemeinsam mit dem Diplom-Studiengang „Bühnen- und Kostümbild“ in von der Hochschule angemieteten Räumen im Concordia-Gebäude in unmittelbarer Nachbarschaft zum Hochschulcampus. Der Studiengang verfügt über eine Fläche von insgesamt 355 qm, hier verteilen sich 3 Studioräume / Künstleratelier, 1 Fachbibliothek (Schwerpunkte Architektur und Stadtplanung zu Verfügung, in Aktualisierung und Erweiterung u.a. um die Bereiche Ökologie, Postkoloniales Wissen, Deep Listening), 1 Computer- und Technikraum, 1 kleiner Show Room, 1 Teeküche, 1 Büro / Atelier. Die 21 Werkstätten und 3 Labore der Kunsthochschule sind eigenständige, fachübergreifend arbeitende und hochschuloffene Einrichtungen, die allen Studierenden zur Verfügung stehen.

Das Fachgebiet Raumstrategien kann neben den Räumen im Concordia-Gebäude die zentralen Räume der Hochschule für Veranstaltungen und Präsentationen nutzen, wie die Aula, Hörsaal, die Professor:innen-Mensa, Mart Stam Raum, Besprechungsraum A1.08, Kunsthalle am Hamburger Platz.

Mit dem Neubau des Wissenschafts- und Kreativstandortes Campus Weißensee soll der allgemeinen Raumknappheit der Hochschule und den Kosten für die Anmietung von Räumen für die Studiengänge „Bühnen- und Kostümbild“ und „Raumstrategien“ (M.A.) entgegengewirkt werden. Der erste Bauabschnitt dient ausschließlich der Entmietung der Flächen und soll zu einer maßgeblichen Verbesserung der räumlichen Situation für Studium und Lehre beitragen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Studiengang verfügt nach Ansicht des Gutachtergremiums über eine gute Ressourcenausstattung, um die im Curriculum vorgesehene Lehre zu tragen. Im Gespräch mit der Hochschulleitung wurden Pläne skizziert, wie die etwas angespannte Raumsituation des Studiengangs in einem angemieteten Gebäude der Hochschule verbessert werden und die Hochschule als Gesamtheit auf einem, auf Prinzipien der Nachhaltigkeit ausgerichteten, Campus zusammenkommen soll. Diese Pläne werden durch das Gutachtergremium begrüßt. Der durch die aktuellen Vereinbarungen mit der Senatsverwaltung zugesicherte finanzielle Aufwuchs wird darüber hinaus für die Stärkung der Verwaltungsstrukturen verwendet, was durch das Gutachtergremium unterstützt wird.

Die Studierenden können die Werkstätten der Kunsthochschule nutzen, darunter auch das Fotolabor, die Holzwerkstätten sowie 3D- und CAD-Werkstätten.

Darüber hinaus stehen den Studierenden weitere zentrale Einrichtungen der Hochschule, wie zum Beispiel Prüfungsämter, Beratungsangebote und ähnliches zur Verfügung. Ebenfalls erhalten die

Studierenden über ihren Studierendenausweis Zugang zur hauseigenen, aber auch weiteren Berliner Bibliotheken.

Besonders positiv ist dabei hervorzuheben, dass der Studiengang sich aktuell um den Aufbau einer eigenen fachbereichseigenen Bibliothek bemüht, was das Gutachtergremium nachdrücklich unterstützt. Um die Qualifikationsziele, vor allem im Hinblick auf die wissenschaftlichen Zielsetzungen, volumnfänglich zu erreichen, sollte der Studiengang weiter am Aufbau der fachbereichseigenen Bibliothek arbeiten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Um die Qualifikationsziele, vor allem im Hinblick auf die wissenschaftlichen Zielsetzungen, volumnfänglich zu erreichen, sollte der Studiengang weiter am Aufbau der fachbereichseigenen Bibliothek arbeiten.

2.2.5 Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))

Sachstand

In § 30 RSPO sind als Prüfungsformen mündliche und schriftliche Prüfungen sowie prüfungsäquivalente Studienleistungen definiert. Ebenda wird darauf verwiesen, dass die jeweiligen Modulbeschreibungen, welche den Studienordnungen angehängt sind, die Prüfungsformen festlegen.

Durch mündliche Prüfungen soll der Nachweis erbracht werden, dass Zusammenhänge verstanden, spezielle Fragestellungen eingeordnet sowie ein breites Grundwissen demonstriert werden. Mündliche Prüfungen können als Einzel- oder Gruppenprüfung durchgeführt werden und betragen mindestens 15 bis maximal 45 Minuten pro Modul.

In schriftlichen Prüfungen (Klausuren) sollen die Studierenden, zeitlich begrenzt und unter Zuhilfenahme von begrenzten Hilfsmitteln, nachweisen, dass das Qualifikationsziel des Moduls erreicht wurden. Je zwei ECTS-Punkte ist die Prüfungsdauer höchstens eine bis maximal fünf Stunden. Die Liste zugelassener Hilfsmittel wird mit der Ankündigung des Prüfungstermins bekannt gegeben.

Prüfungsäquivalente Studienleistungen setzen „sich aus einer Folge von unterschiedlichen Leistungen zusammen, die im Rahmen einer oder mehrerer dem Modul [...] zugeordneten Lehrveranstaltungen abgeleistet werden. Die Studienleistungen werden als schriftliche Ausarbeitungen, Referate, künstlerisch gestalterische Leistungen, analog und/oder digital zeichnerische und gestalterische Arbeiten, dokumentierte praktische Leistungen, Entwurfsprojekte oder Kurzzeitentwürfe und deren

Präsentationen und mündlichen Rücksprachen erbracht“ (§ 30 RSPO). Weiterhin regelt § 30a RSPO die digitalen Prüfungsformen genauer.

Laut § 11 SO „sind als Voraussetzung und Grundlage für die Vergabe der aufgeführten Leistungspunkte Arbeitsleistungen vorzusehen, die gemäß § 33 Abs. 2 Rahmenstudien- und -prüfungsordnung zu Beginn einer Lehrveranstaltung von der jeweiligen Lehrkraft festgelegt werden.“

Regelungen zur Wiederholung von Prüfungen sind in § 32 RSPO geregelt und legen fest, dass nicht bestandene studienbegleitende Prüfungen mindestens einmal wiederholt, eine zweite Wiederholung kann auf Antrag genehmigt werden. Nicht bestandene Abschlussprüfungen dürfen zweimal wiederholt werden. Bei nicht Wiederholbarkeit kann durch den zentralen Prüfungsausschuss eine andere Art der Prüfung vorgesehen werden.

Inhalt und Aufbau des Studiums sowie das gesamte Prüfungsverfahren sind laut Selbstbericht so gestaltet, dass das Studium innerhalb der im Studienplan vorgesehenen 4 Semester abgeschlossen werden kann. Die Masterprüfung besteht aus den vorgeschriebenen Modulen einschließlich des studienabschließenden Moduls Masterarbeit. Ein Modul wird in der Regel mit jeweils einer Modulprüfung abgeschlossen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das eingesetzte modulare Prüfungssystem erlaubt aus Sicht des Gutachtergremiums modulbezogene und kompetenzorientierte Prüfungen. Damit können leicht Beurteilungskriterien abgeleitet werden und auf die zu prüfende Arbeit übertragen werden. Eine diesen Umständen angemessene objektive Bewertungsform ist damit gegeben.

Im Rahmen der Masterarbeit kommt es dann aber zu einer Engführung der Studierenden, die sich nicht zwingend an einer Kompetenzorientierung anlehnt. In § 9 PO war zum Zeitpunkt der Begehung grundgelegt, dass die Masterarbeit „aus einer praktischen Arbeit im Umfang von 16 Leistungspunkten und einer theoretischen Arbeit im Umfang von 10 LP einschließlich einer Abschlusspräsentation mit Vortrag und einem Prüfungsgespräch [besteht]. Sie wird ergänzt durch ein begleitendes Kolloquium mit 4 Leistungspunkten.“ Die Wahl einer Schwerpunktsetzung in der Theorie stand den Studierenden durch diese Festlegung nicht dezidiert offen. Bezogen auf die Masterarbeit sollte es nach Ansicht des Gutachtergremiums daher ermöglicht werden, einen Schwerpunkt auf die Theorie zu legen und die bisher in der Studienordnung vorgeschriebene Gewichtung angepasst werden. Dies wurde unter anderem aufgrund der heterogenen Bildungsbiographien der Studierendenschaft und auch im Hinblick auf das Erstarken des Bereichs des artistic research empfohlen. Diese Empfehlung wurde von Hochschulseite direkt aufgegriffen und dem Gutachtergremium Unterlagen vorgelegt, aus denen eine geplante Anpassung hervorgeht. Dies wird durch das Gutachtergremium nachdrücklich begrüßt und als positive Weiterentwicklung des Studiengangs angesehen.

Die Modularisierung des Studiums ist besonders positiv zu sehen, da eine individuelle Anpassung individueller Studienziele garantiert wird. Wünschenswert wäre, wenn neben der Beurteilung mit Noten ein persönliches Beurteilungsschreiben der Professor:innen angefertigt würde.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.6 Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

Sachstand

Das Referat für Studienangelegenheiten ist dem Selbstbericht zufolge die zentrale Anlauf-, Beratungs- und Informationsstelle für alle Interessent:innen und Studierenden zu Fragen der Studienvoraussetzungen, zum Zulassungsverfahren, zur Immatrikulation, zur Studien- und Prüfungsordnung, zu allen erforderlichen Unterlagen, die wie alle Formulare, Anträge, Rechtsordnungen und Modulhandbücher auch auf der Hochschul-Website zu finden sind. § 11 RSPO verweist darauf, dass die Studierenden dafür Sorge zu tragen haben, dass ihre erbrachten Leistungen vom Referat für Studienangelegenheiten im digitalen Studienbuch belegt sind. Über das Campusmanagementsystem haben Studierende die Möglichkeit, ihre aktuelle Leistungsübersicht einzusehen und herunterzuladen.

Im Referat für Studienangelegenheiten wird auch zu Belangen für Studierende mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen beraten. Darüber hinaus hat die Hochschule eine Psychologische Erstberatung für Studierende eingerichtet und die Stelle der Frauenbeauftragten ab 2024 auf Vollzeit aufgestockt. Eine Beratungs- und Beschwerdestelle für die Anliegen einer diskriminierungsfreien Hochschule wird die Hochschule nach eigenen Angaben nach dem Durchlaufen einer diskriminierungssensiblen Organisationsberatung einrichten.

Die Lehrenden der Raumstrategien befinden sich in kontinuierlichem Austausch und bereiten das kommende Semester jeweils gemeinsam vor. Besonders bei einem in jedem Semester stattfindenden Treffen der Lehrenden werden die Prüfungstermine und Workloads nach Semestereinteilung abgestimmt und angepasst, wodurch Überschneidungen vermieden werden sollen. Studierende haben in einer Vollversammlung am Ende jedes Semesters und über Feedback-Sammlungen der Tutor:innen die Möglichkeit, transparent Anliegen, Bedarfe und Probleme zu kommunizieren.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Gutachtergremium hat den Eindruck bekommen, dass die Studierbarkeit gegeben ist. Die Prüfungsdichte ist durch relativ große Module mit klaren Prüfungsleistungen, welche zu Beginn des Semesters mit den Studierenden besprochen werden, angemessen. Die Prüfungsorganisation wurde gegenüber dem Gutachtergremium ebenfalls nicht bemängelt.

Die Einführungsveranstaltungen zu Beginn des Studiums stellen die Orientierung für Studierende sicher und erleichtern somit gerade internationalen Studierenden den Studieneinstieg.

Den Studierenden, welche gerade ihre Thesis schreiben, wird ein eigenes Studio für ihre Arbeit zur Verfügung gestellt. Mit 30 ECTS-Punkten steht den Studierenden auch ausreichend Zeit für die Bearbeitung ihrer Thesis zu. Der besondere Stellenwert der Abschlussarbeiten der Studierenden konnte während der vor-Ort Begehung in den Gesprächen deutlich gemacht werden. Im Sinne der weiteren Studiengangsentwicklung wäre der Aufbau eines studiengangseigenen Archivs, in welches (ausgewählte) Abschlussarbeiten der Studierenden integriert werden könnten, für das Gutachtergremium daher sinnvoll.

Die Studierenden haben außerdem in der Evaluation und auch in Gesprächen mit dem Gutachtergremium die räumliche Trennung des Studiengangs zum Campus und die daraus resultierende fehlende Sichtbarkeit aufgebracht. In den Gesprächen konnte festgestellt werden, dass die aktuelle Raumsituation in einer Anmietung der Hochschule gerade in dem weiterbildenden Masterstudiengang dafür sorgt, dass die Integration der Studierenden im Kontext der Gesamthochschule etwas erschwert wird. Der Studiengang hat hierfür aber schon gute Wege gefunden, um interdisziplinäre Angebote noch mehr einzubinden und auch die Öffnung in die Hochschule voranzutreiben. Um die Studierbarkeit weiter zu erhöhen, wird gutachterseitig empfohlen, kontinuierlich an der Verankerung am Campus zu arbeiten, um damit eine größere Sichtbarkeit zu erreichen.

Ebenfalls konnte in den Gesprächen deutlich werden, dass den Studierenden in einigen Fällen die umfassenden Angebote, die die Hochschule bereithält oder welche sich im Verbund der Berliner Hochschulen ergeben, nicht immer ausreichend transparent sind. Im Sinne der Studierbarkeit wäre es hier insbesondere wünschenswert, noch mehr Transparenz über das Bibliotheksangebot der eigenen Hochschule sowie das in Berlin zur Verfügung stehende Netzwerk zu schaffen.

Besonders positiv für die Studierbarkeit ist der enge Austausch zwischen den Lehrenden und Studierenden hervorzuheben. Die individuelle Betreuung und Unterstützung der eigenen künstlerischen Persönlichkeit steht im Mittelpunkt der Lehrbeziehung. Ebenso ist positiv aufgefallen, dass es eine hohe Bereitschaft auf Seiten der Lehrenden gibt, sich an die sprachlichen Voraussetzungen der Studierenden anzupassen und hier im Aushandlungsprozess mit der Gesamtgruppe Wege zu finden, den heterogenen Studierendengruppen gerecht zu werden. So werden zum Beispiel gelegentlich auch Veranstaltungen in englischer Sprache gehalten oder es wird Studierenden ermöglicht, schriftliche Seminararbeiten in einer Sprache, die die Lehrenden beherrschen, zu erstellen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Um die Studierbarkeit weiter zu erhöhen, wird empfohlen, kontinuierlich an der Verankerung am Campus zu arbeiten, um damit eine größere Sichtbarkeit zu erreichen.

2.2.7 Besonderer Profilanspruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))

Sachstand

Der weiterbildende Masterstudiengang „Raumstrategien“ (M.A.) ist ein Vollzeitstudiengang im Umfang von 4 Semestern in denen insgesamt 120 ECTS-Punkte erreicht werden. Voraussetzung um in den Masterstudiengang einzumünden ist eine mindestens einjährige Berufspraxis.

Gemäß § 2 SO leider der Studiengang „[d]ie Weiterqualifizierung an der Schnittstelle zwischen künstlerischer, städtebaulicher und architektonischer Praxis und Diskursen in Feldern wie Kunsttheorie und Kunstkritik, Stadtentwicklung und kritischer Stadtforschung, politischer Theorie, Migrationsstudien oder digitaler Forensik und Automatentheorie[. Er] wendet sich an Bewerber_innen aus allen künstlerischen, kunstwissenschaftlichen und gestalterischen Bereichen, an Architekt_innen und Stadtforscher_innen sowie an Geistes-, Kultur- und Sozialwissenschaftler_innen. Der spartenübergreifende Ansatz entspricht in Bezug auf die permanente Flexibilisierung und Modifizierung des kreativen Berufsfeldes und in unseren politisch aufgeladenen Zeiten den Anforderungen eines zukunftsorientierten Studienganges.“

Das Land Berlin schreibt die Möglichkeit des Teilzeitstudium gesetzlich vor (§ 22 Abs. 4 BerlHG). Dieser gesetzlichen Rahmenregelung kommt die Weißensee Kunsthochschule Berlin mit den in § 19 RSPO sowie den Regelungen in der „Fächerübergreifende[n] Satzung zum Teilzeitstudium an der Kunsthochschule Berlin (Weißensee)“ (im Folgenden FST) nach.

In § 19 RSPO ist die Möglichkeit des Teilzeitstudiums wie folgt festgehalten:

„Auf Antrag können Studierende ein Teilzeitstudium absolvieren. Dazu entwickelt die in den Fachgebieten beauftragte Person für Prüfungsangelegenheiten gemäß § 26 Abs. 3 gemeinsam mit der dem Studierenden einen individuellen Studienplan. Die Regelstudienzeit wird entsprechend der im Verhältnis zu einem Vollzeitstudiengang vorgesehenen Studienbelastung festgelegt. Aus dem individuellen Status des Studiums erwächst kein Anspruch auf ein erhöhtes Studienangebot seitens der Hochschule.“

In der FST wird weiterhin geregelt, dass das „Zweitstudium bzw. ein Doppelstudium in Teilzeit ausgeschlossen [ist]“ (§ 1 FST), sowie eine Verpflichtung zur Beratung durch die Allgemeine Studienberatung besteht (§ 5 FST).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das didaktische Konzept in dem weiterbildenden Masterstudiengang „Raumstrategien“ (M.A.) wird durch das Gutachtergremium als nachvollziehbar und angemessen bewertet. Die Betreuung und

Beratung der Studierenden sowie das Curriculum unterstützen die Entwicklung und Schärfung der künstlerischen Persönlichkeit. Durch die kleinen Gruppen können die heterogenen Bildungsbiographien der Lernenden genutzt und in der inhaltlichen Auseinandersetzung mit unterschiedlichen Themen gewinnbringend in den Studiengang einfließen.

Aus Sicht des Gutachtergremiums ist die Möglichkeit zum Teilzeitstudium nachvollziehbar und grundsätzlich zu begrüßen. Sie bietet Studierenden, für die aus familiären oder beruflichen Gründen ein Vollzeitstudium zumindest teilweise eine Herausforderung darstellt, eine zusätzliche Flexibilität.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

Sachstand

Die Lehrenden des Studiengangs sind der Hochschule zufolge mit ihren künstlerischen und kuratorischen Fähigkeiten, Erfahrungen und Erfolgen renommierte Persönlichkeiten des internationalen Kunstbetriebs. Durch ihre Praxiserfahrungen als forschende, wissenschaftlich arbeitende Künstler:innen und Kurator:innen, durch ihre Publikationen, ihre Jury-, Konferenz- und Ausstellungsteilnahmen tragen die Lehrenden kontinuierlich zur Aktualität und Adäquanz der Anforderungen des Studiengangs bei. Fachliche Entwicklungen und Diskurse werden so nicht nur aufmerksam verfolgt und diskutiert, sondern von den Professor:innen selbst mitbestimmt.

Der fachliche Austausch für die Studierenden wird, wie im Selbstbericht dargestellt, u.a. durch Besuche einer Vielzahl von Institutionen und Ausstellungen, durch verschiedene Projektformate im öffentlichen Raum, durch Initiativen und Teilnahmen an Präsentationen, Veröffentlichungen und durch Kooperationsvorhaben gewährleistet. Die fachlichen Auseinandersetzungen und die berufliche Praxis können so fortlaufend mit den Lehrangeboten rückgekoppelt werden.

Fachliche und methodische Ansätze werden im Studiengang regelmäßig diskutiert, u.a. fachgebietsübergreifend auch in der Kommission Studium und Lehre. Die Module sind so konzipiert, dass sie durch neue Diskurse und Entwicklungen verändert und aktualisiert werden können. Auch der Hochschultag einmal jährlich zu einem Themenschwerpunkt dient dem fächerübergreifenden Austausch.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen im Studiengang sind dadurch gegeben, dass das Team von Professor:innen nicht über entfristete Stellen verfügt, sondern über einen definierten mittelfristigen Zeitraum seine Inhalte in der Lehre vermittelt. Zudem

handelt es sich bei den ausgewählten Lehrenden um international anerkannte Personen im Kultur- und Kunstbetrieb. Durch ihre langjährige Praxiserfahrung als forschende und wissenschaftlich arbeitende Künstler:innen wird garantiert, dass die inhaltliche Ausrichtung des Studiengangs dem aktuellen Diskurs der Kultur- und Kunstdebatte entspricht. Aufgrund des unmittelbaren Praxisbezuges wird gewährleistet, dass die Forschungsarbeiten in die Ausgestaltung der Lehre einfließen. Hierin wird seitens des Gutachtergremiums eine hohe Qualität gesehen. Eine Erweiterung dieser Beziehung auf nationaler, aber auch auf internationaler Ebene würde das Spektrum nochmals vergrößern.

In diesem Zusammenhang ist es dem Gutachtergremium ebenfalls wichtig zu unterstreichen, dass der von der Hochschule eingeschlagene Weg eine Qualifizierung im tertiären Bereich im Sinne eines artistic bzw. practice based PhD möglich zu machen, volumnfänglich unterstützt wird.

Um die fachliche Aktualität gleichbleibend auf hohem Niveau zu halten, sollte der Studiengang weiterhin daran arbeiten auch eine wissenschaftliche Qualifizierung im tertiären Bereich (PhD) für die Mitarbeitenden zu ermöglichen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Um die fachliche Aktualität gleichbleibend auf hohem Niveau zu halten, sollte der Studiengang weiterhin daran arbeiten, auch eine wissenschaftliche Qualifizierung im tertiären Bereich (PhD) zu ermöglichen.

2.3.1 Lehramt ([§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO](#))

Entscheidungsvorschlag

Nicht einschlägig.

2.4 Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

Sachstand

Weiterentwicklung und Qualitätssicherung für ein hohes Niveau der künstlerischen Aus- und Weiterbildung strebt die Hochschule nach eigenen Angaben stetig an. Die Evaluationsordnung (§ 2) sieht dafür u.a. die regelmäßige Durchführung von Evaluationen vor (kontinuierliche Evaluation von Lehrformaten und Studienformen, Vollversammlung, hochschulübergreifende Evaluation im Turnus von 5 Jahren inklusive einer umfassenden Online-Umfrage, in der die Studierenden ihre Studienzufriedenheit, Arbeitsbelastung, zeitlichen Erfordernisse zur Sicherung der Existenz, Diskriminierungserfahrungen, Perspektiverwartungen etc. zurückspiegeln), den hochschulweiten Austausch zu

Fragen der Lehre und Fortentwicklung von Studiengängen im Rahmen von Zukunftstreffen, Open Space-Veranstaltungen und Sitzungen der Fachgebietssprecher:innen sowie der Arbeit der Kommission Studium und Lehre.

Verantwortlich für die Verbesserung der Qualität der Lehre ist das Prorektorat für Studium, Lehre und Forschung. Unter den methodischen Prinzipien des Studiengangs nimmt „Gegenseitiges Lernen/mutual learning“ einen besonderen Schwerpunkt ein als lebendige, d.h. kontinuierliche und nicht formalisierte Feedback-Praxis. Teil dieser Feedback-Praxis sind regelmäßige Auswertungsgespräche, die am Ende des Semesters in jedem Seminar und in einer Vollversammlung stattfinden. Hier wird sowohl über die gesamte Struktur des Studiengangs, die Raum- und Sachmittelsituation, seminarübergreifende Projekte, Publikationen und Ausstellungen als auch über inhaltliche Belange, Wünsche und Erwartungshaltungen gesprochen.

Thematische Desiderate für das nächste Semester werden ebenso zur Sprache gebracht, wie auch Kritik an einzelnen Lehrkonzepten. Die Ergebnisse der Vollversammlung werden jedes Semester in der Lehrendenversammlung besprochen und in die Konzeption des nächsten Semesters miteinbezogen. Die Lehrenden werden verstärkt aufgefordert, ihre Ideen und Wünsche und auch die Anregungen und Möglichkeiten ihrer eigenen Forschungen und Projekte miteinzubringen. Das hat sich nach Auskunft der Hochschule gerade in den letzten Jahren bewährt und zur engen Zusammenarbeit zwischen Studierenden und Lehrenden geführt.

Der Studiengang bietet darüber hinaus nach eigenen Angaben kontinuierlich Einzelgespräche mit Lehrenden nach Wahl der Studierenden an. Darin geht es nicht nur um die Vorstellung eigener Arbeiten und Projekte, sondern auch um die allgemeine Befindlichkeit und persönliche Situation insbesondere der internationalen Studierenden. Die Studierenden haben auch die Möglichkeit, sich an Tutor:innen zu wenden. Dies gilt vor allem in Bezug auf interne Kritik oder Kritik an den Lehrenden. Die Tutor:innen sind aufgefordert, diese Kritik an die Lehrenden weiterzugeben. Es gibt regelmäßige Treffen der Tutor:innen mit der Leitung des Studiengangs, in der technische und organisatorische Probleme, aber auch inhaltliche Belange und die allgemeine Stimmung/Zufriedenheit im Studiengang besprochen werden. Die hochschuloffene Präsentation zu den Tagen der offenen Tür und hochschulinterne Abschlussprüfungen befördern den fachgebietsinternen Diskurs zu relevanten Themen, zu Niveau und Qualität der Abschlussarbeiten.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Qualitätsmanagement sieht eine regelmäßige 5-jährige Evaluation vor, die in der Evaluationsordnung zugrunde gelegt ist.

Diese wird auf Wunsch der Studierendenschaft durch informelle Evaluationen ergänzt: Jede:r Dozierende hat eigene Evaluationsprozesse, die zusätzlich von den Tutor:innen in Form von online-Formularen ergänzt werden, bei denen die Sicherstellung der Anonymität bedacht ist. In

Zusammenarbeit mit den Studierenden hat sich so ein fortlaufendes Evaluationsformat ergeben, mit welchem unter dem Semester Feedback gesammelt und anschließend besprochen wird. Dieses Format wird von Studierenden und Lehrenden als bereichernd eingeschätzt, ist bisher aber nur informell. Die Lehrenden gehen dabei auf Kritik und Wünsche der Studierenden ein und passen ihre Lehre gegebenenfalls an die geäußerten Bedürfnisse an. Die mündlichen und schriftlichen Ergebnisse der Evaluation dienen der internen Klärung, bevor die Thematiken im Plenum zusammen mit den Professor:innen ausgewertet werden.

Diese informellen studentischen Evaluationen scheinen sehr erfolgreich zu sein und sollten zur Sicherstellung eines kontinuierlichen Monitorings formalisiert verankert werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Die informellen studentischen Evaluationen sollten formalisiert verankert werden.

2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))

Sachstand

Die Weißensee Kunsthochschule Berlin hat dem Selbstbericht zufolge sukzessive gleichstellungs-politische Ziele und Maßnahmen entwickelt und mit Erfolg umgesetzt. Die Geschlechterparität ist in fast allen Statusgruppen erreicht. Das wichtigste gleichstellungspolitische Ziel ist, diesen Erfolg nachhaltig abzusichern und dafür Sorge zu tragen, dass bei zukünftigen Personal- und Berufungsentscheidungen weiterhin auf Gleichstellung der Geschlechter geachtet wird.

Das Gleichstellungskonzept für eine gleichberechtigte und geschlechtersensible Hochschulkultur und für die Verbesserung des Umgangs mit Geschlechtervielfalt wurde 2022 überarbeitet, die umfassende Diversity Policy für die Umsetzung von Chancengleichheit und Antidiskriminierung wurde im gleichen Jahr beschlossen.

Die Hochschule ist nach eigenen Angaben bemüht, Menschen mit körperlichen und psychischen Beeinträchtigungen und chronischen Erkrankungen bereits in der Bewerbungsphase zu unterstützen, und ermöglicht daher einen Nachteilsausgleich im Rahmen der künstlerischen Eignungsprüfung. Bei Anfrage wird die gesamte Studiensituation im Hinblick auf die spezifischen Bedürfnisse für beeinträchtigte Studierende in einem vertraulichen Gespräch überprüft und individuell angepasst sowie Prüfungserleichterungen angeboten. Für eine gleichberechtigte Teilhabe bei Behinderungen und chronischen Krankheiten, Mutterschutz, Elternzeit und familiärer Pflegearbeit kann der Nachteilsausgleich formlos beantragt werden. Der Nachteilsausgleich ist in der Rahmenstudien- und -

prüfungsordnung im § 41 festgelegt. Darüber hinaus wird ein Teilzeitstudium ermöglicht, dessen Voraussetzungen, Dauer und Fristen im Berliner Hochschulgesetz geregelt sind und über die die Allgemeine Studienberatung informiert.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die hochschulischen Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen werden aus Sicht des Gutachtergremiums auf der Ebene des Studiengangs angemessen umgesetzt.

Positiv ist aus den Gesprächen hervorgegangen, dass – da die Sprachkenntnisse der Studierenden sehr unterschiedlich sind – die Dozierenden in Konsultationen und Modulen auf die sprachlichen Präferenzen der Studierenden eingehen. Dies wird als demokratischer Aushandlungsprozess gelebt. Schriftliche Arbeiten können in Absprache mit den Lehrenden auch in einer anderen Sprache als Deutsch verfasst werden, was insbesondere zu Beginn des Studiums häufig Barrieren abbaut.

Beratungsangebote und Anlaufstellen sind den Studierenden bekannt, die Studiengangskoordination trägt darüber hinaus Sorge dafür, Informationen hierzu kontinuierlich transparent zu machen. Die Lehrenden und Studiengangsverantwortlichen stehen Studierenden bei Fragen zur Verfügung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 16 MRVO](#))

Entscheidungsvorschlag

Nicht einschlägig.

2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 19 MRVO](#))

Entscheidungsvorschlag

Nicht einschlägig.

2.8 Hochschulische Kooperationen ([§ 20 MRVO](#))

Entscheidungsvorschlag

Nicht einschlägig.

2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien ([§ 21 MRVO](#))

Entscheidungsvorschlag

Nicht einschlägig.



III Begutachtungsverfahren

1 Allgemeine Hinweise

2 Rechtliche Grundlagen

Akkreditierungsstaatsvertrag

Musterrechtsverordnung (MRVO)/ Verordnung zur Regelung der Voraussetzungen und des Verfahrens der Studienakkreditierung im Land Berlin (Studienakkreditierungsverordnung Berlin – BInStu-dAkkV)

3 Gutachtergremium

a) Hochschullehrerinnen/ Hochschullehrer

- **Prof.in Dr. Sandra Schramke**

Professur Szenografie und kuratorische Praxis/ Verräumlichung von Wissen; Muthesius Kunsthochschule

- **Prof. Dr.-Ing. Michel Müller**

Professur Künstlerisch-Experimentelles Gestalten und Entwerfen; TH Köln

b) Vertreter der Berufspraxis

- **Raul Walch**

Künstler, Vorstand bbk

c) Vertreter der Studierenden

- **Leonard Winter**

Studierender „Urbanistik“ (B.Sc.); Bauhaus Universität Weimar

IV Datenblatt

1 Daten zum Studiengang

Erfassung „Abschlussquote“²⁾ und „Studierende nach Geschlecht“

Studiengang:

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung³⁾ in Zahlen (Spalten 6, 9 und 12 in Prozent-Angaben)

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Abschluss- quote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschluss- quote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschluss- quote in %	
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	
SoSe 2023	0	0	1	1	5%	3	3	14%	1	1	4,76%	
WiSe 22/23	21	13	1	1	5%	3	2	14%	2	2	9,52%	
SoSe 2022	0	0	1	0	9%	3	0	27%	0	0	0,00%	
WiSe 21/22	11	9	2	2	18%	1	1	9%	0	0	0,00%	
SoSe 2021	0	0	5	4	36%	2	2	14%	0	0	0,00%	
WiSe 20/21	14	12	2	2	14%	0	0	0%	0	0	0,00%	
SoSe 2020	0	0	5	5	63%	2	2	25%	1	1	12,50%	
WiSe 19/20	8	7	2	1	25%	0	0	0%	0	0	0,00%	
SoSe 2019	0	0	5	4	38%	1	1	8%	0	0	0,00%	
WiSe 18/19	13	7	5	3	38%	2	1	15%	1	0	7,69%	
SoSe 2018	0	0	9	6	60%	2	2	13%	3	2	20,00%	
WiSe 17/18	15	11	2	1	13%	0	0	0%	0	0	0,00%	
Insgesamt	82	59	40	30	49%	19	14	23%	8	6	9,76%	

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Definition der kohortenbezogenen Abschlussquote: AbsolventInnen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben.

Berechnung: „Absolventen mit Studienbeginn im Semester X“ geteilt durch „Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X“, d.h. für jedes Semester; hier beispielhaft ausgehend von den AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester im WS 2012/2013.

³⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung „Notenverteilung“

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlussemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SoSe 2023	4	1	0	0	0
WiSe 22/23	3	3	0	0	0
SoSe 2022	4	0	0	0	0
WiSe 21/22	3	0	0	0	0
SoSe 2021	7	0	0	0	0
WiSe 20/21	2	0	0	0	0
SoSe 2020	8	0	0	0	0
WiSe 19/20	2	0	0	0	0
SoSe 2019	6	0	0	0	0
WiSe 18/19	8	0	0	0	0
SoSe 2018	14	0	0	0	0
WiSe 17/18	2	0	0	0	0
Insgesamt	63	4	0	0	0

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung „Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)“Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlussemester	Studiendauer in RSZ oder schneller	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Studiendauer in > RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SoSe 2023	1	3	1	0	5
WiSe 22/23	1	3	2	0	6
SoSe 2022	1	3	0	0	4
WiSe 21/22	2	1	0	0	3
SoSe 2021	5	2	0	0	7
WiSe 20/21	2	0	0	0	2
SoSe 2020	5	2	1	0	8
WiSe 19/20	2	0	0	0	2
SoSe 2019	5	1	0	0	6
WiSe 18/19	5	2	1	0	8
SoSe 2018	9	2	3	0	14
WiSe 17/18	2	0	0	0	2

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.**2 Daten zur Akkreditierung**

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	28.08.2023
Eingang der Selbstdokumentation:	14.02.2024
Zeitpunkt der Begehung:	29.04.2024 bis 30.04.2024
Erstakkreditiert am:	Von 19.09.2006 bis 30.09.2021
Begutachtung durch Agentur:	ACQUIN e.V.
Re-akkreditiert (1):	Von 28.03.2013 bis 30.09.2018
Begutachtung durch Agentur:	ACQUIN e.V.
Re-akkreditiert (2):	Von 26.09.2017 bis 30.09.2024
Begutachtung durch Agentur:	ACQUIN e.V.
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Lehrende, Studierende, Hochschulleitung
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	u.a. Seminarräume, Büros, Ausstellungsflächen

V Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird vom Gutachtergremium erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangsprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbstständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss.

²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungs voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,

2. Lehr- und Lernformen,

3. Voraussetzungen für die Teilnahme,

4. Verwendbarkeit des Moduls,

5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),

6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,

7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,

8. Arbeitsaufwand und

9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen.

²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen

im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreitung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und

Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar.⁶ Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere
1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,

3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2 und 3

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

- (3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob
1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
 2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
 3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.

2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.

3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.

4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.

5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)